

Kassen-Sturz

Mit 1. Jänner 2016 tritt die erste Stufe der Registrierkassenpflicht in Kraft. Ab dann braucht **jedes Unternehmen eine elektronische Kassa**. Ab Anfang 2017 kommt dann die **verpflichtende Sicherungseinrichtung**.



Der Vorwurf wiegt schwer. Unter der Überschrift »Betrugsbekämpfung« wurde der gesamten Unternehmenschaft die Pflicht aufgebrummt, künftig eine elektronische Registrierkasse zu führen. 900 Mio. € an Mehreinnahmen erhofft sich der Staat dadurch. Eine Zahl, die unter Experten mehr als umstritten ist. »Der administrative, finanzielle und technische Mehraufwand für die Kaufleute steht in keinerlei Verhältnis zu den von der Finanz erhofften Zusatzeinnahmen«, empört sich etwa Rainer Trefelik, Modehändler und Obmann der Sparte Handel in der Wirtschaftskammer Wien. Auch Verena Trenkwaller von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ortet »eine unverhältnismäßig hohe finanzielle und bürokratische Mehrbelastung«, der »in vielen Facetten keine erhöhte Sicherheit in der Betrugsbekämpfung« gegenüberstehe, und fragt sich: »Wer soll die 15 Millionen

Belege, die täglich zu erstellen sind, kontrollieren?«Grob zusammengefasst herrscht durch die neue Gesetzeslage für jedes Unternehmen Handlungsbedarf. Auch für solche, die schon längst ein funktionierendes Kassensystem haben. »Keine einzige derzeit im Einsatz befindliche Registrierkasse wird ab dem 1. Jänner 2017 ohne Änderungen verwendet werden dürfen«, stellt Markus Knasmüller klar, Prokurist beim Softwareentwickler BMD.

WAS IST DIE REGISTRIERKASSENPFlicht? Das Thema besteht eigentlich aus zwei Teilen: aus der Barumsatzverordnung, die bereits mit 1. Jänner 2016 in Kraft tritt, und aus einem Wortungetüm namens Registrierkassensicherungsverordnung, das ein Jahr später folgt. Bereits ab Anfang 2016 ist jedes Unternehmen verpflichtet, alle Einnahmen (Barzahlungen, Zahlungen per Kredit- und Bankomatkarte sowie Zahlungen mit Gutscheinen o. Ä.) einzeln über eine elek-

tronische Registrierkasse zu erfassen und jedem Kunden dafür einen Beleg auszuhändigen. Bisher waren Paragons und ein Kassabuch ausreichend. Unternehmer, die weniger als 150.000 € im Jahr umsetzen, durften die Lösungen sogar vereinfachend per Kassasturz ermitteln. Künftig brauchen sogar Kleinstunternehmen mit einem Umsatz von 15.000 € eine Registrierkasse – selbst wenn diese gar nicht steuerpflichtig sind. Eine Steuerpflicht entsteht ja erst ab einem Gewinn von 11.000 €. Was ist nun eine elektronische Registrierkasse? Der Begriff umfasst alle EDV-Systeme, die die einzelnen Barumsätze elektronisch dokumentieren und so die Lösung ermitteln. Dabei kann es sich um »Stand-alone-Geräte« handeln (also Einzelplatz-Computerkassen oder klassische elektronische Registrierkassen), oder um serverbasierte Systeme (also Kassensysteme mit mehreren Eingabestationen). Eine direkte Verknüpfung mit der Buchhaltung ist nicht notwendig. Unternehmen, die bereits eine der gängigen EDV-Kassenlösungen verwenden, sind von der ersten Änderung 2016 noch kaum betroffen. Üblicherweise erfüllen diese Systeme bereits jetzt alle Anforderungen – oder es kommt noch ein Update des Softwareherstellers, das das System rechtskonform macht. »Unsere Kassensoftware entspricht standardmäßig den gesetzlichen Kassenrichtlinien«, heißt es etwa vonseiten des Herstellers Hölld Retail Solutions. »Auch ältere Programmversionen können durch entsprechende Updates auf den aktuellen gesetzlichen Stand gebracht werden.« Entwarnung kommt auch von Hiltes, dem Kassenpartner der ModeRing-Häuser: »2016 sind alle unsere Kunden auf der sicheren Seite.« Iris Thalbauer, zuständige Expertin der Wirtschaftskammer (WKO), rät trotzdem, beim Kassen-

hersteller rückzufragen. Probleme könnten z. B. Händler bekommen, die keinen aufrechten Wartungsvertrag haben.

Wer jedoch noch kein elektronisches Kassensystem hat, muss sich eines besorgen. Experten warnen vor übereilten Anschaffungen: »Ein Modehändler hat andere Anforderungen an eine Kasse als ein Taxifahrer oder ein Gastronomiebetrieb«, sagt etwa Marius Giovanelli von Service4work. »Kassenanbieter schießen jetzt wie Pilze aus dem Boden. Doch ich bin mir ziemlich sicher, dass davon in zwei Jahren viele wieder weg sind. Am besten ist, man wendet sich an etablierte Anbieter, die im Fashion-Bereich Erfahrung haben.« Service4work hat etwa das schlanke Kassensystem Futura4POS im Angebot, das laut Giovanelli »für Neukunden und kleine Händler eine günstige und einfache Lösung« ist. Auch das Softwarehaus Hiltes wendet sich mit Hiltes Basic an Einsteiger. Auch Mietmodelle gibt es – etwa eine Onlinekasse von Herold Business Solutions in Zusammenarbeit mit Etron, die auf jedem Computer, Laptop, Tablet oder Handy mit Internetverbindung läuft. WKO-Expertin Iris Thalbauer rät in jedem Fall allen Händlern, die sich nun eine neue Kasse kaufen, sich schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Kasse auch über das Jahr 2017 hinaus den neuen Regeln entspricht.

BELEGERTEILUNGSPFLICHT. Ebenfalls ab 1. Jänner 2016 muss jedem Kunden für jeden Kassivorgang ein Beleg ausgestellt werden. Der Kunde muss diesen Kassenbeleg mitnehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten behalten. Der Beleg einer elektronischen Registrierkasse muss künftig verpflichtend beinhalten:

IT & LOGISTIK



»Unsere Kassensoftware entspricht standardmäßig den gesetzlichen Kassenrichtlinien. Auch ältere Programmversionen können durch entsprechende Updates auf den aktuellen gesetzlichen Stand gebracht werden.«

Christian Glöck, Höltl Retail Solutions

- eindeutige Bezeichnung des Unternehmens,
- Kassenidentifikationsnummer,
- UID-Nummer,
- fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsfalls,
- Tag und Uhrzeit der Belegausstellung,
- Menge und Bezeichnung der Waren,
- den Betrag der Zahlung, getrennt nach Steuersätzen.
- Ab 2017 kommt dann auch noch ein maschinenlesbarer Code (entweder als QR-Code oder als Link zum Abruf der Daten) dazu, der jeden Beleg unverwechselbar machen soll.

Haarig wird es in dieser Aufzählung beim Punkt »Bezeichnung der Waren«. Laut Thalbauer wird gerade das eine »Katastrophe für alle, die kein Warenwirtschaftssystem haben«. Denn nach derzeitigem Stand des relevanten Erlasses muss auf jeder Rechnung die handelsübliche Bezeichnung jedes verkauften Artikels stehen. Sammelbegriffe wie »Accessoires«, »Wäsche« oder gar »Sonstiges« sind nicht zugelassen. Stattdessen braucht es genaue Bezeichnungen wie »Schal«, »Armband«, »Ring« usw. Wer auf Warengruppenbasis kassieren will, braucht daher für jede noch so kleine Produktgruppe eine eigene Kategorie – und Kassenpersonal, das damit umgehen kann. »Da wird es zu langen Staus an der Kasse und Fehlerquellen en masse kommen«, prognostiziert Thalbauer. Über diesen Details laufen noch Verhandlungen zwischen Wirtschaftskammer und Finanzministerium. »Wir geben noch nicht auf«, so Thalbauer, »denn gerade dieser Punkt ist wirklich eine unverhältnismäßige Belastung.«

Ein Verhandlungserfolg der Wirtschaftskammer war in jedem Fall die »Amnestieregelung«, die aufgrund der überfallsartigen Einführung der neuen Regelungen mehr als notwendig war: Laut Erlass werden die Finanzämter im ersten Quartal 2016 noch nicht strafen, sondern die Unternehmen lediglich »beraten«. Auch im zweiten Quartal soll noch nicht gestraft werden – so man glaubhaft machen kann, dass man eine Registrierkasse bereits bestellt hat, diese aber z. B. aufgrund von Lieferschwierigkeiten noch nicht in Betrieb genommen wurde.

2017: DIGITALE SIGNATUR. Die nächste Verschärfung kommt dann mit 1. Jänner 2017. Da tritt die sogenannte Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) in Kraft. Diese sieht vor, dass jeder Beleg digital signiert werden muss, damit Aufzeichnungen nicht nachträglich manipuliert oder Belege gelöscht werden können. Jedes Unternehmen benötigt dann für seine Kassen eine sogenannte Signaturerstellungseinheit sowie ein Zertifikat von einem zertifizierten Dienstleister (in Österreich sind das derzeit A-Trust und Globaltrust). In der Praxis ist das ein Kartenlesegerät, das es bereits ab unter 20 € zu



kaufen gibt, sowie eine Smartcard, die dem eigenen Unternehmen eindeutig zugeordnet ist. Alternativ gibt es auch die Möglichkeit einer Cloud-Lösung. »Dafür muss die Registrierkasse mit dem Internet verbunden sein«, erklärt Siegfried Gruber von A-Trust. »Die Daten des Belegs werden dann ins Rechenzentrum geschickt, dort signiert und übers Internet wieder zurückgeschickt.« Vorteile dieser Lösung: Sie ist billiger und man braucht kein zusätzliches Hardware-Teil. Nachteil: Die Internetverbindung ist möglicherweise störungsanfällig. »Wenn die Verbindung einmal nicht funktioniert, werden die Belege nachsigniert, wenn die Verbindung wieder stabil ist«, präzisiert Gruber. Für Händler, die bereits jetzt Kunden eines der großen Anbieter sind, gilt dasselbe wie oben: Wer einen aufrechten Wartungsvertrag hat, dem wird geholfen. Zwischen 1. Juli und spätestens 31. Dezember 2016 muss man seine Kasse über FinanzOnline registrieren. Auch dabei kann man auf die Unterstützung seines Kassenanbieters zählen.

Investitionen für eine Registrierkasse können sofort im Jahr der Anschaffung bzw. Umrüstung in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Bei der Anschaffung eines neuen Systems sowie bei der Umrüstung bestehender Systeme kann eine steuerfreie Prämie von 200 € beantragt werden. Verfügt ein Kassensystem über mehrere Erfassungseinheiten, gibt es zusätzlich 30 € je Erfassungseinheit. Das alles gilt für Anschaffungen bis Ende 2016. So lange sollte man sich allerdings nicht Zeit lassen, rät Christian Endrikat, Vertriebsleiter von Hiltes: »Aus Erfahrung kann ich sagen: Die Zeit vergeht schneller, als wir alle denken. Es ist ratsam, sich frühzeitig mit dem Thema auseinanderzusetzen. Bitte nicht erst im letzten Quartal 2016!«

ME



»Kassenanbieter schießen wie Pilze aus dem Boden. Von denen werden in zwei Jahren viele wieder weg sein. Am besten, man wendet sich an etablierte Anbieter, die im Fashion-Bereich Erfahrung haben.«

Marius Giovanelli, Service4work